

Elternbrief zum Schuljahresanfang

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern ein erfolgreiches und gesegnetes neues Schuljahr. Wie in jedem Jahr möchten wir Sie über Neuerungen, allgemein Wissenswertes und wichtige Bestimmungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG), der Gymnasialschulordnung (GSO) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) informieren. Unterstützen Sie bitte die Schule nach Kräften bei ihrer Arbeit und begleiten Sie den Bildungsweg Ihrer Kinder so gut es geht, halten Sie von Anfang an regen Kontakt zur Schule und zu den Lehrkräften, damit Sie die Stärken Ihrer Kinder unterstützen und möglichen Defiziten frühzeitig begegnen können.

I. Offene Ganztageschule

Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe können an vier Tagen bis 16.00 Uhr kostenlos in der Schule betreut werden. Vorrang hat die Anfertigung der Hausaufgaben. Darüber hinaus stehen auch andere Aktivitäten auf dem Programm. Die Durchführung erfolgt in Kooperation mit dem Förderverein des OHG. Derzeit haben wir zwei Betreuungsgruppen. Für das Schuljahr 2018/2019 sind in begrenztem Maße noch Meldungen möglich. Wenn Sie Interesse haben, können Sie sich bei Herrn Macht über das Angebot informieren. Für die Eltern gemeldeter Schüler findet am Donnerstag, 13. September 2018, um 19.00 Uhr in der Mensa ein Informationsabend statt. Die Betreuung beginnt am Montag, 17. September 2018. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Mittagessen in der Mensa über die Bildungs- und Teilhabeleistungen des Bundes abgerechnet werden. Antragsformulare sind beim jeweiligen Landratsamt zu haben.

II. Unterrichtliche und personelle Voraussetzungen am Anfang des Schuljahres

Die Unterrichtssituation hat sich gegenüber dem vergangenen Schuljahr etwas entspannt, doch kann von idealen Voraussetzungen noch nicht gesprochen werden. Vor allem im Bereich Mathematik / Physik ist noch ein personelles Defizit zu verzeichnen.

Der Pflichtunterricht kann abgedeckt werden. Seit längerer Zeit ist es in diesem Schuljahr wieder einmal möglich, durchgehend geteilte Profilstunden einzurichten. Dies kommt vor allem den Fächern Natur und Technik, Physik und Chemie zugute, aber auch zum Teil der dritten Fremdsprache. Wahlunterricht ist im Umfang von 25 Wochenstunden möglich.

III. Informationen zu allgemeinen Belangen des Schulbetriebs

- Lehrerraum- und Doppelstundenprinzip:** Wie bereits seit einigen Schuljahren wird auch in diesem nach dem Lehrerraumprinzip unterrichtet. Um den notwendigen Raumwechsel zu minimieren, wird bevorzugt in Doppelstunden unterrichtet. Die Schüler müssen für den nächsten Tag in weniger Fächern Hausaufgaben machen und können diese intensiver bearbeiten. Außerdem müssen sie deutlich weniger Bücher und Hefte mit in die Schule nehmen.
- Hausaufgaben:** Das Hausaufgabenkonzept des Otto-Hahn-Gymnasiums bleibt unverändert. Es sieht vor, dass die Art der Hausaufgabe in das Klassenbuch für den Tag eingetragen wird, an dem sie von den Schülern beizubringen ist. Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind verpflichtet, ein Hausaufgabenheft zu führen. Sie sollen dadurch dazu angehalten werden, ihre Arbeitsbelastung eigenständig auf die Woche zu verteilen. Größere schriftliche Hausaufgaben sollen nicht von einem Tag auf den anderen gestellt werden. Der Klassenleiter fungiert zusammen mit der Unterstufen- bzw. Mittelstufenbetreuerin als Koordinator. Er kontrolliert den Umfang der Hausaufgaben in enger Zusammenarbeit mit den in der Klasse unterrichtenden Fachlehrern. An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht gibt es in Unter- und Mittelstufe keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Schultag. Achten Sie bitte als Eltern darauf, dass die Hausaufgaben erledigt werden. Neben den schriftlichen Hausaufgaben ist auch auf das Nacharbeiten des in der Schule Gelernten zu achten.
- Leistungsnachweise:** In allen Vorrückungsfächern werden große und kleine Leistungsnachweise gefordert, die schriftlich oder mündlich eingefordert werden können. Sie sollen sich auch auf Grundwissen beziehen. Anzahl, Art und zeitliche Festlegung der kleinen Leistungsnachweise liegen im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, sollen den Schülern aber zu Beginn des Schuljahres von den jeweiligen Lehrkräften mitgeteilt werden.

Gemäß den neuen Möglichkeiten werden in fast allen Fächern Schulaufgaben in verschiedenen Jahrgangsstufen durch andere Aufgabenarten ersetzt. Dies können **zentrale Leistungstests, schulinterne Leistungstests, Tests, mündliche**

Schulaufgaben oder **Kurzarbeiten** sein. Ersetzen zwei Tests oder Kurzarbeiten eine Schulaufgabe, zählen sie halb, ansonsten haben sie dieselbe Gewichtung wie eine Schulaufgabe. Die Einzelheiten finden Sie im Anhang ebenso wie die Zahl der in den jeweiligen Klassen und Fächern zu schreibenden **Schulaufgaben**.

Stegreifaufgaben sind kleine schriftliche Leistungsnachweise und beziehen sich auf den Inhalt von höchstens zwei unmittelbar vorausgegangenen Unterrichtsstunden und beinhalten auch Grundwissen. Sie werden nicht angesagt und unterliegen nach Zahl und Gewichtung dem Ermessen des Fachlehrers.

Kurzarbeiten sind ebenfalls kleine schriftliche Leistungsnachweise und erstrecken sich auf höchstens zehn unmittelbar vorausgegangene Unterrichtsstunden. Sie werden wie die Schulaufgaben mindestens eine Woche vorher angesagt und müssen gegebenenfalls nachgeschrieben werden.

Die Schüler erhalten ihre schriftlichen großen und kleinen Leistungsnachweise zur Kenntnisnahme der Eltern mit nach Hause. Sie müssen sie binnen einer Woche unverändert und unaufgefordert wieder zurückbringen. Mitteilungen an die Lehrkraft oder die Schulleitung schreiben Sie bitte nicht auf die Arbeit.

Kleine mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate u. a. Die mündliche Schulaufgabe im Fach Englisch, in Französisch zählt jedoch als großer Leistungsnachweis und als schriftliche Note.

4. Das Erreichen des Klassenziels

Das **Wiederholen einer Jahrgangsstufe ist nicht zulässig** für Schüler, die

- a) dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,
- b) nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten,
- c) innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken dürfen,
- d) durch das Wiederholen einer Jahrgangsstufe die zulässige Höchstausbildungsdauer am Gymnasium überschreiten würden.

Unter gewissen Umständen ist auch das **freiwillige Wiederholen** einer Jahrgangsstufe sinnvoll und möglich. Die Entscheidung muss bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres getroffen werden. Diese Schüler gelten nicht als Pflichtwiederholer.

Direktorat, Lehrkräfte, insbesondere aber auch die Klassenleiter, die Stufenbetreuer und der Beratungslehrer stehen bei Bedarf zu weiterer Information und Beratung in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Die jeweils aktuellen Sprechstunden finden sich auf der Homepage. Für schwächere Schüler empfehlen wir dringend die individuelle Förderung in den Jahrgangsstufen 6 mit 10, soweit ein entsprechendes Angebot vorliegt.

Höchstausbildungsdauer

Die Höchstausbildungsdauer beträgt **zehn Jahre**, für die 5. Jahrgangsstufe, die das neue neunjährige Gymnasium besucht, elf Jahre.

Vorrücken auf Probe

Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmalig nicht erreicht haben, können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn das Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwarten lässt, dass das Ziel der nächsten Jahrgangsstufe erreicht wird. In Jahrgangsstufe 10 ist dies nur möglich, wenn sie das Klassenziel wegen Note 6 in einem bzw. Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter nur einem Kernfach, nicht erreicht haben und zu erwarten ist, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. Die Probezeit dauert bis 15. Dezember. In Jahrgangsstufe 10 ist Notenausgleich möglich.

5. Lernmittelbeschaffung im Schuljahr 2018/2019

Lernmittel, die von den Eltern beschafft werden müssen, werden im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und dem Schulforum zusammen mit den damit verbundenen Kosten aufgelistet. Die aktuelle Liste können Sie auf der Homepage einsehen.

6. In den **Sprechstunden** können sich die Erziehungsberechtigten vom Klassenleiter und den Fachlehrern ihres Kindes Auskunft und Rat holen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, mit der Schule während des ganzen Schuljahres enge Verbindung zu halten und beachten Sie Änderungen zu Beginn des 2. Halbjahres. Die Liste der Sprechstunden finden

Sie auch auf unserer Homepage. Sie können während der Sprechstunden auch telefonisch mit den Kollegen Kontakt aufnehmen und – wenn nötig – einen anderen Termin vereinbaren.

Der **Beratungslehrer** (OStR Florian Kufner) und die **Beauftragte für die Suchtprävention** (StRin Nadja Krank) stehen Rat suchenden Schülern und Eltern bei allgemein pädagogischen Fragen, bei Fragen der Schullaufbahn, aber auch im Rahmen der erforderlichen Aufklärung und Beratung bei Gefahr des Drogen- und Rauschmittelmisbrauchs als Ansprechpartner zur Verfügung. Das gilt auch für die **pädagogischen Betreuer für die Unter- und Mittelstufe**, OStRin Karin Dolling und OStRin Cornelia Buhlmann. Frau Buhlmann ist auch Ansprechpartnerin für Eltern von Schülern der Jahrgangsstufen 5 - 10, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind eine Jahrgangsstufe überspringen zu lassen. Die Sprechzeiten können Sie dem Anhang entnehmen.

Gemäß RSO (Realschulordnung) gilt: „Die Aufnahme [an die Realschule] erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund“. Die Realschulen haben unvermeidbare organisatorische Schwierigkeiten, wenn Schüler des Gymnasiums über das Schuljahr verteilt tröpfchenweise in ihre Schule eintreten. Aus diesem Grund bedarf es bei dem Wunsch eines Wechsels an die Realschule stets einer intensiven Beratung durch Beratungslehrer und Schulleitung. **Ein Wechsel während des Schuljahres ist nur in gut begründeten Einzelfällen möglich.**

7. Bei **Unterrichtsversäumnissen** ist zu unterscheiden zwischen Erkrankungen und Beurlaubungen.

Bei Versäumnissen wegen **Krankheit** oder aus anderen zwingenden Gründen ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich. Die telefonische Mitteilung allein ist nicht ausreichend. Das Formblatt zur Entschuldigung ist im Sekretariat erhältlich und kann auch von unserer Homepage heruntergeladen werden.

- a) Im Falle fernmündlicher Verständigung sind die schriftliche Mitteilung am dritten Tag und das ärztliche Attest unaufgefordert innerhalb von zehn Tagen nachzureichen. Gemäß GSO gilt: **Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung (s.o.) einen angekündigten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt.** Ansteckende Krankheiten müssen sofort, möglichst telefonisch, gemeldet werden. Für die neuen Fünftklässler liegt das Merkblatt über den Infektionsschutz bei. Es ist auch auf unserer Homepage zu finden (Adresse siehe oben). Dauert eine Krankheit länger als zehn Tage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung eines Schülers berechtigte Zweifel bestehen, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird es nicht oder erst nach der Erkrankung vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Im Falle langer krankheitsbedingter Abwesenheit - oder entscheidender Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Krankheit - ist die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses während der Zeit der Beeinträchtigung erforderlich. Nachträglich erbrachte Atteste können nicht berücksichtigt werden. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass ein **Attest** gewisse Mindestanforderungen erfüllen muss. Es muss eine eingehende Untersuchung vorausgehen, ein Adressat (zum Beispiel Schulleitung) genannt und der Zweck vermerkt werden, am besten mit Aussagen, ob eine generelle Schulunfähigkeit, eine Prüfungsunfähigkeit oder eine eingeschränkte Schulfähigkeit vorliegt, zum Beispiel Vermeidung spezieller Belastungen im Sportunterricht. Nur im Ausnahmefall können Erkrankungen, die mehr als zwei Unterrichtstage zurückliegen, bescheinigt werden. Strengere Anforderungen gelten, wenn die Abiturprüfung oder für das Abitur relevante Leistungserhebungen betroffen sind. Hier kann ein Attest nur dann anerkannt werden, wenn es am Prüfungstag ausgestellt und eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wurde. **Nachteilsausgleiche** sind in der neuen BaySchO genau geregelt.

b) **Unterrichtsbefreiungen**

Erkrankt ein Schüler nach Unterrichtsbeginn, so benötigt er eine Unterrichtsbefreiung durch das Direktorat. Die Befreiung muss nach Beendigung der Krankheit von den Erziehungsberechtigten unterschrieben der Schule wieder vorgelegt werden. In gleicher Weise wird verfahren, wenn sich ein Schüler am Ende des Vormittagsunterrichts aus gesundheitlichen Gründen nicht fähig fühlt, den Nachmittagsunterricht zu besuchen. Eine nachträgliche Krankheitsanzeige hat in diesem Falle keine Gültigkeit. Die Abwesenheit wird dann als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet, das mit Ordnungsmaßnahmen gehandelt werden muss. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Oberstufenschüler. Wirken Sie bitte auf Ihre Kinder dahingehend ein, dass sie nicht wegen Kleinigkeiten dem Unterricht fernzubleiben versuchen. Aus diesem Grund werden Sie von den Sekretärinnen auch stets gefragt, ob Sie die Unterrichtsbefreiung für erforderlich halten und erhalten Gelegenheit, telefonisch mit Ihrem Kind Rücksprache zu halten. Für **vorhersehbare Ereignisse** kann Unterrichtsbefreiung nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden, der spätestens einen Tag vorher im Direktorat eingereicht werden muss. Unterrichtsbefreiungen können z.B. in folgenden Fällen beantragt werden: Todesfälle in der Familie, Familienfeiern besonderer Art wie 80. Geburtstag, Goldene Hochzeit, Hochzeit naher Verwandter, Musterung, Eignungsprüfung, Führerscheinprüfung (Formblätter sind im Sekretariat erhältlich, ebenso auf der Homepage). Termine bei Ärzten, Zahnärzten und insbesondere bei der Berufsberatung sollen außerhalb der Schulzeit vereinbart werden. Bei Beurlaubungen für bestimmte religiöse Veranstaltungen muss die Schule durch die Pfarrämter oder entsprechenden Körperschaften des öffentlichen Rechts rechtzeitig benachrichtigt werden.

- d) **Beurlaubungen**, auch zu Kur- und Erholungsaufenthalten (mit ärztlichem Attest und Begründung, warum der Aufenthalt nicht in den Ferien möglich ist), sind rechtzeitig, am besten einige Wochen vor dem Ereignis, bei der Schulleitung zu beantragen.

Aus Sicherheitsgründen werden die Eltern fehlender und nicht entschuldigter Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 telefonisch verständigt.

8. **Verlassen des Schulgeländes / Versicherungsschutz**

Der Schutz durch die **gesetzliche Unfallversicherung** für Schüler erstreckt sich nur auf die Teilnahme am Unterricht und an ausgesprochenen Schulveranstaltungen sowie auf den direkten Schulweg. Damit nicht in Zusammenhang stehende Unfälle im täglichen Leben sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht gedeckt. Für einheimische Schülerinnen und Schüler, die mittags zum Essen heimgehen und anschließend für den Nachmittagsunterricht erneut zur Schule gehen, besteht Versicherungsschutz. Für Zeiten außerhalb der Mittagsverpflegung gilt die in Abstimmung mit dem Schulforum getroffene schulinterne Regelung, dass Schüler erst ab der 10. Jgst. das Schulgelände verlassen dürfen.

9. Liegt ein **Schulunfall** vor, der ärztliche Behandlung erfordert, so muss eine Unfallanzeige ausgefüllt werden (Formulare sind im Sekretariat erhältlich, ebenso auf der Homepage). Der Arzt muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Wenn dieser Hinweis unterbleibt oder ausdrücklich privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so können Differenzen zwischen den tatsächlichen Arztkosten und der Vergütung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung entstehen, die dann von den Erziehungsberechtigten getragen werden müssen, sofern sie nicht von einer privaten Krankenkasse übernommen werden. Bei Schulunfällen ist sofortige Meldung beim Sicherheitsbeauftragten des Otto-Hahn-Gymnasiums, Herrn OStR Jens Teichmann, erforderlich. Nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler müssen Schulunfälle innerhalb von drei Tagen gemeldet werden.

10. **Vorgehen bei Sachschäden:** Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachgütern (z. B. Fahrraddiebstahl, Diebstahl aus den Schließfächern, Handy, Brille) kann die Schule keine Haftung übernehmen, Der Landkreis als Sachaufwandsträger hat keine Haftpflichtversicherung dafür abgeschlossen. Wertvolle Gegenstände sollten deshalb nicht mit in die Schule genommen werden.

Bei Sachschäden an Schuleinrichtungen müssen die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls über die eigene Haftpflichtversicherung Schadenersatz leisten.

11. Die Sportlehrer haben folgende Bitte an die Eltern: Achten Sie darauf, dass Ihre Kinder in den **Sportstätten** nicht dieselben Turnschuhe anbehalten, die sie auf der Straße tragen. Wertgegenstände sollten auch hier möglichst nicht mitgenommen werden.

12. **Benutzungsordnung für die EDV-Räume**

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten zum Jahresanfang eine entsprechende Benutzungsordnung.

Die Schule ist in Wahrnehmung Ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu protokollieren und zu kontrollieren. Ein Verstoß gegen die Benutzerordnung kann den Entzug der Nutzerrechte nach sich ziehen.

13. **Pflegliche Behandlung der Schulausstattung:** Bitte halten Sie die Kinder an, offenstehende Türen in den Schulgängen langsam zu passieren. Für eine eventuell entstehende Beschädigung der Kleidung durch Arretierstifte etc. kann keine Haftung übernommen werden. Halten Sie Ihre Kinder bitte auch dazu an, Räume, Schulausstattung und Schulbücher sorgfältig und pfleglich zu behandeln! Auch Schüler nachfolgender Jahrgangsstufen freuen sich über ein sauberes Schulhaus und gut erhaltene Schulbücher!

14. **Handy-Nutzung:** Beachten Sie bitte, dass Ihre Kinder auf dem Schulgelände weder ein Handy noch ein anderes digitales Speichermedium eingeschaltet haben dürfen. Schüler dürfen aber das Handy nach Rücksprache mit einer Lehrkraft benutzen. Für Anrufe bei Ihnen steht den Schülern ein mobiles Telefon im Sekretariat zur Verfügung. Es werden bei allen schriftlichen Leistungserhebungen ausnahmslos alle Handys und sonstige digitale Speichermedien der Schülerinnen und Schüler in ausgeschaltetem Zustand auf das Lehrerpult gelegt. Das Nichtbefolgen dieser Anordnung kann als Unterschleif gewertet werden. D.h., wenn die Lehrkraft während der Prüfung bei einem/r Schüler oder Schülerin ein nicht abgegebenes Speichermedium entdeckt, kann sie die Prüfungsunterlagen einziehen und mit der Note „6“ bewerten. Diese Regelung gilt ab dem ersten Schultag im Schuljahr.

15. **Gehzone:**

Da aus Sicherheitsgründen jeder unnötige Kraftfahrzeugverkehr in der Gehzone der Schüler vermieden werden muss,

hat das Landratsamt verfügt, dass die Einfahrt in den Schulbereich nur mit besonderem Parkberechtigungsschein erlaubt ist. Achten Sie darauf, den Verkehr nicht unnötig zu blockieren, wenn Sie Ihr Kind bringen oder abholen. In der Breslauer Straße an der Schulseite gilt absolutes Halteverbot.

16. **Schulwegkostenfreiheit:** Kostenfrei beförderungsberechtigt sind Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10. Die Mindeststrecke beträgt 3 km. Ab der Jahrgangsstufe 11 liegt die Familienbelastungsgrenze der Beförderungskosten für dieses Schuljahr bei Euro 440 Euro pro Jahr. Wird diese Summe überschritten, so kann am Schuljahresende beim jeweiligen Landratsamt ein schriftlicher Antrag auf Erstattung der Mehrkosten gestellt werden. Antragsformulare sind im Sekretariat erhältlich.

Ausnahmeregelungen: Beförderungsanspruch haben Schüler jeder Jahrgangsstufe

- a) bei Vorliegen einer dauernden Behinderung,
- b) bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt durch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz,
- c) bei Familien mit drei oder mehr Kindern, von denen mindestens für drei Kindergeld bezogen wird.

17. Mitwirkung der Schulen beim **Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes:** Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. August 2015 sind die Schulen verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, verboten ist. Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren können neben der Schule zwar arbeiten, sollten aber darauf achten, dass ihr Arbeitsschwerpunkt in der Schule liegt und die Ferien der Erholung dienen.

18. **Legasthenie / Lese-Rechtschreib-Schwäche:**
Die genaue Regelung entnehmen Sie bitte §§ 33-36 BaySchO.

19. **OHG-Förderverein:**

Fragen zum Förderverein unseres Gymnasiums beantwortet Ihnen gerne der Vorsitzende, Herr Sebastian Macht. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 0151/11432998. Die Mitgliedschaft in diesem Förderverein ist im Sinne der Schule sehr zu empfehlen, da der Förderverein uns hilft, wenn weder der Sachaufwandsträger noch der Elternbeirat einspringen kann. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

20. **Schulpsychologische Beratung**

Ratsuchende Eltern und Schüler können sich während der Sprechstunden an Frau StRin Ronya Semrau wenden oder telefonisch Kontakt aufnehmen (Tel. 09231 / 9624 -34). Die Informationen auf dem Anrufbeantworter werden nur von Frau Semrau abgehört und vollkommen vertraulich behandelt.

21. **Sicherheitskonzept**

Verschiedene Beispiele in der jüngeren Vergangenheit haben deutlich gemacht, dass selbst der Lebensraum Schule, an sich ein Ort des Lernens und des friedlichen Zusammenlebens, nicht mehr tabu ist für Straf- und Gewalttaten. Zu Angst und Panik besteht kein Anlass, doch Wachsamkeit tut Not. Das Otto-Hahn-Gymnasium hat ein Sicherheitskonzept entwickelt, das allen am Schulleben Beteiligten ein wünschenswertes Maß an Sicherheit bieten soll. Auch Sie als **Eltern** können einen **Beitrag zur Sicherheit** an unserer Schule leisten, wenn Sie folgende Punkte mit beachten:

- Gefährliche Gegenstände wie Waffen, Messer, Schlagringe o.Ä. haben im Schulranzen Ihrer Kinder nichts zu suchen. Ein kontrollierender Blick, was ihre Kinder mit sich führen, kann vorbeugend wirken.
- Besondere Wachsamkeit erfordern oft als unbedacht empfundene Äußerungen wie „Das werde ich ihm heimzahlen“ oder „Dafür muss er büßen“. Manchmal verbirgt sich dahinter eine versteckte Ankündigung. Seien Sie bitte wachsam und motivieren Sie Ihre Kinder, Gefahrenpotenziale bei Mitschülern zu erkennen und diese auch mitzuteilen.
- Eltern begleiten ihre Kinder bitte nicht bis zum Schuleingang oder gar bis vor das Klassenzimmer. So ist eine bessere Identifikation von Erwachsenen zu erlangen, die sich unbefugt im Schulgebäude aufhalten.

Diese **vorbeugenden Maßnahmen** entfalten dann ihre Wirkung, wenn die Eltern sie ernsthaft mit umsetzen.

Sollte dennoch der **Ereignisfall** eintreten, ist auch von den Eltern besonnenes Handeln verlangt:

- Der Versuch, im Ernstfall mit den Kindern telefonisch Kontakt aufzunehmen, führt zu zusätzlichen Gefährdungen. Die Lehrkräfte sind deshalb angehalten, Handy-Gespräche der Schüler/innen nach außen zu unterbinden. Eine unkontrollierte Vielzahl von Telefon- und Handyanrufen kann zum Zusammenbruch der Leitungen und der Mobilfunknetze führen.

- Abzusehen ist auch von dem Versuch, möglichst nahe an das Schulgebäude heranzukommen. Das Straßengeviert um das Schulzentrum herum wird durch die Polizei abgesperrt. Für besorgte Eltern richtet die Polizei im Ernstfall im Egerland Kulturhaus eine Sammel- und Betreuungsstelle ein. Dort erhalten Sie auch Informationen über den Verlauf des Geschehens, den Erkenntnisstand der Polizei und den Rücktransport Ihrer Kinder nach Hause. Ggf. informieren auch die lokalen Medien in Zusammenarbeit mit den Behörden.

Kritische Wachsamkeit, Ruhe und Besonnenheit tragen dazu bei, präventiv zu wirken und Gefährdungspotentiale abzubauen. Eltern handeln auch präventiv, wenn Sie den Medienkonsum Ihrer Kinder kritisch begleiten. Gewaltverherrlichende Medien gehören auch aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht in Kinder- und Jugendzimmer.

22. Schließfächer

Für Ihr/e Kind/er besteht die Möglichkeit, ein Schließfach zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände anzumieten. Die Abwicklung des Mietvertrags erfolgt online über das Portal: www.mietra.de. Dort finden Sie auch alle notwendigen Informationen (Antragstellung, Preise, Mietvertrag, Schlüssel, Zahlencode, FAQ).

23. Das gesamte Schulgelände ist eine **rauchfreie und alkoholfreie Zone**. Dies gilt für Schüler, Lehrer und Besucher gleichermaßen. Schulgelände ist das gesamte Areal des Schulzentrums.

24. Die **Bezahlung von Kopien** ist folgendermaßen geregelt: Kopien für die Verwaltung sowie für schriftliche Leistungserhebungen werden vom Sachaufwandsträger finanziert. Kopien von Arbeitsblättern und weiteren notwendigen Unterrichtsmaterialien müssen von den Eltern finanziert werden. Wir erheben die Kosten von 10 € pauschal, am **Dienstag, 16. Oktober 2018**.

25. Lernmittelfreie Bücher

Aufgrund der hohen Beschaffungskosten für aktuelle Lehrwerke möchte das Otto-Hahn-Gymnasium alle Eltern sowie Schülerinnen und Schüler auf Folgendes aufmerksam machen:

- Wird ein Buch im laufenden Schuljahr durch einen Schüler beschädigt oder geht es verloren, muss unmittelbar für Ersatz gesorgt werden. Das Lehrwerk ist durch die Eltern in einer Buchhandlung zu bestellen und anschließend unverzüglich der Lernmittelbücherei zur Vereinnahmung vorzulegen. Der Klassenleiter ist zu informieren.
- **Im Schulhaus liegen gelassene Bücher werden generell in die Lernmittelfreie Bücherei zurückgegeben. Sie müssen von den Schülern dort erneut ausgeliehen werden.**

Eine Ausleihe kann künftig nur noch unter Anerkennung und Einhaltung der o. g. Entleihbedingungen erfolgen.

26. Gefahren bei modernen Kommunikationsmitteln

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal auf Gefahren hinweisen, die Ihnen und Ihren Kindern durch rechtswidrige Nutzung moderner Kommunikationsmittel entstehen können. Das Handy muss in der Schule ausgeschaltet sein.

Das Fertigen von Ton- und Bildaufzeichnungen im Unterricht ohne Wissen des Lehrers verstößt gegen § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes): Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger [=Festplatte eines Handys, PC oder Ähnliches] aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. Weiterhin kommt eventuell eine Beleidigung nach § 185 StGB hinzu, wenn solche Filmchen kommentiert oder mit entsprechenden Gesten unterlegt werden. Auch der Verstoß gegen das Kunsturheberrecht (= Recht auf das eigene Bild) - und zwar für jede Person, die auf dem Film, der unerlaubt hergestellt wurde, zu sehen ist - ist ein Straftatbestand. In der zweiten Schiene greift das Zivilrecht § 823 BGB (Schadensersatzpflicht). Bei Urheberrechtsverstößen können ein paar tausend Euro zusammen kommen, ohne Gerichtskosten und "Schmerzensgeld". Verschärfend ist ein derartiger Vorfall insofern zu werten, als derjenige, der die Filmchen hergestellt hat, bewusst = vorsätzlich handelt. Dies wird in der Strafzumessung durch das Strafgericht, aber auch bei der Bewertung der Schadensersatzpflicht durch das Zivilgericht, berücksichtigt, so dass davon auszugehen ist, dass der Delinquent wohl eine deutlich höhere Schadensersatzpflicht leisten muss. Weiterhin wären noch die Straftatbestände der Verleumdung und der üblen Nachrede (§§ 186, 187 StGB) zu prüfen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir Sie auch darauf hin, dass die sozialen Medien (Facebook, Whatsapp u. ä.) auch in negativer Absicht, z. B. im Sinne von Mobbing verwendet werden können. Wir bemühen uns im Rahmen des Sozialen Lernens und der Medienerziehung, dem entgegenzuwirken, letztendlich verantwortlich sind jedoch die Eltern. Sprechen Sie mit Ihrem Kind über mögliche Gefahren und schauen Sie gelegentlich, was Ihr Kind sendet oder empfängt.

Im Schulhaus ist die Nutzung elektronischer Speichermedien verboten. Wenn ein Schüler mit eingeschaltetem Handy oder bei dessen unerlaubter Nutzung angetroffen wird, kann das Gerät vorübergehend einbehalten werden.

27. **Elternspende**

Alljährlich bittet Sie der Elternbeirat um Ihre Elternspende. Der Elternbeirat unterstützt damit Kinder aus Familien, die aus finanziellen Gründen an Fahrten nicht teilnehmen könnten, unsere Chöre und Orchester, Aktionen der SMV und vieles mehr. Ebenso werden Anschaffungen finanziert, die die Ausstattung der Schule über die Leistungen des Sachaufwandsträgers hinaus verbessern. Wir sind auf Ihre Spende angewiesen und bitten Sie auf diesem Wege um Ihre Unterstützung. Nicht nur große Spenden helfen uns, auch wenige Euro sind uns willkommen.

28. Die **SMV** bittet alle Schülerinnen und Schüler um aktive Mitarbeit und die Eltern und Lehrer um wohlwollende Unterstützung.

29. **Zeit-für-uns-Stunde:** Jeweils einmal im Monat können die Klassenleiter eine halbe Stunde lang mit ihren Klassen anstehende Probleme besprechen oder organisatorische Aufgaben erledigen. Dadurch verschieben sich die regulären Stunden und damit auch die Sprechstunden. Die Termine für diese Stunden werden Ihren Kindern jeweils rechtzeitig bekannt gegeben. Die Vormittagsstunden finden an diesen Tagen folgendermaßen statt:

7.45 – 8.15 Uhr	Klassenstunde
8.15 – 8.55 Uhr	1. Stunde
8.55 – 9.35 Uhr	2. Stunde
9.35 – 9.50 Uhr	P a u s e
9.50 – 10.30 Uhr	3. Stunde
10.30 – 11.10 Uhr	4. Stunde
11.10 – 11.25 Uhr	P a u s e
11.25 – 12.05 Uhr	5. Stunde
12.05 – 12.45 Uhr	6. Stunde

30. **Information von Eltern:** Grundsätzlich kann die Schule davon ausgehen, dass bei gemeinsamem Sorgerecht beide Elternteile ihr Sorgerecht entsprechend dem gesetzlichen Leitbild einverständlich ausüben.

Die Schule muss außerdem davon ausgehen, dass Angelegenheiten des täglichen Lebens, d. h. häufig vorkommende Situationen des Schulalltags, bei denen die Auswirkungen einer sorgerechtlchen Entscheidung auf die Entwicklung des Kindes ohne Aufwand wieder abänderbar sind, von dem Elternteil entschieden werden, bei dem das Kind wohnt (= Inhaber der Personensorge). Es handelt sich dabei um das Unterschreiben von Zeugnissen, die Teilnahme an Sportfesten, Klassenfahrten und Elternabenden, die Belegung eines Wahlfachs u. a.

Der gemeinsamen Zustimmung bedürfen alle Entscheidungen, die die Schullaufbahn betreffen, das heißt z. B. die An- oder Abmeldung an einer Schule, die Frage der Nichtversetzung oder der Versetzungsgefährdung. Wenn ein Elternteil aber ausdrücklich bei sämtlichen Vorgängen im Schulbereich beteiligt werden will, muss die Schule diesem Wunsch nachkommen. Ein wiederverheirateter Elternteil kann seinen neuen Ehepartner zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte bevollmächtigen. Die Schule kann die Eltern volljähriger Schüler nur aus schwerwiegenden Gründen, die das Schulverhältnis beeinträchtigen, informieren, z. B. bei Nichtversetzung, Nichtzulassung zur Abiturprüfung, Ausschluss vom Unterricht von mehr als einer Woche, Androhung der Entlassung, Entlassung. Der Schüler muss vorher darüber informiert werden, damit er Gründe benennen kann, die eine Information der Eltern nicht geraten erscheinen lassen. Die Entscheidung der Schule ist von seiner Zustimmung nicht abhängig. Sind die genannten Gründe noch nicht eingetreten, sondern lediglich zu befürchten, können die Eltern nur dann informiert werden, wenn der Schüler zustimmt. Die Verweigerung der Zustimmung kann jedoch den Eltern mitgeteilt werden. Aus diesem Grund bitten wir die Eltern volljähriger Schüler, die am Elternsprechtag oder in Sprechstunden Informationen über Ihre Kinder haben wollen, eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Tochter / ihres Sohnes mitzubringen.

31. **Schuleigenes Konzept zur Reduzierung des ersatzlos ausfallenden Unterrichts und zur sinnvollen Gestaltung von Vertretungsstunden.**

Ersatzlos ausfallender Unterricht gefährdet einen nachhaltigen Lernerfolg. .

➤ Grundsätzlich werden, soweit organisatorisch möglich, alle Stunden vertreten, auch die am Nachmittag.

- Vorrangig wird ein Lehrer eingesetzt, der in der Klasse unterrichtet.
- Es soll vorrangig Fachunterricht erteilt werden.
- Lehrkräfte, die absehbar für einen längeren Zeitraum fehlen, stellen Materialien für ihre Klassen bereit. Es soll darauf geachtet werden, dass möglichst Fachlehrer die Bearbeitung betreuen, damit sie für Fragen bereit stehen.
- Die Schüler können sich auch aktiv an der Gestaltung der Vertretungsstunden beteiligen und Wünsche äußern, z. B. welcher Stoff vor einer Schulaufgabe noch einmal erklärt werden soll.
- **Die Schüler sollen grundsätzlich Bücher und Hefte für das im Vertretungsplan stehende Fach dabei haben. In Vertretungsstunden sollen grundsätzlich keine Stegreifaufgaben geschrieben werden. Wenn Schüler aus Versehen das Material für ein falsches Fach dabei haben, soll von Strichen und Hinweisen abgesehen werden.**
- Der von den Fachschaften erarbeitete Materialpool dient vorrangig Fachlehrkräften für Vertretungsstunden in fremden Klassen.
- Neben dem Fachunterricht ist in der Unterstufe auch **Leseförderung** oder die Bearbeitung alter Känguru-Aufgaben zur Mathematik eine sinnvolle Vertretung.
- Auch Gespräche über aktuelle Themen, Probleme innerhalb der Klasse oder Einheiten zum Sozialen Lernen oder zur Werte- und Verkehrserziehung sind pädagogisch sinnvoll.
- Die Vertretungslehrkraft trägt in das Klassenbuch ein: Vertretung + Thema der Stunde.

32. Erziehungspartnerschaft

Gemäß BayEUG (Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten) erfordert „die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, (...) eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.“ Dazu haben wir ein schulspezifisches Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet, das von allen schulischen Gremien und dem Schulforum angenommen worden ist. Ein wichtiges Ziel ist es, die Kommunikation zwischen Eltern, Elternbeirat und Schule zu intensivieren. Wir bitten Sie auch in diesem Schuljahr darum, in den Klassenelternversammlungen **Klassenelternsprecher** zu wählen.

Wichtig wäre uns auch, wenn Schüler und Eltern sich bei Beschwerden jeglicher Art an eine sinnvolle Reihenfolge halten würden. Klären Sie bitte zuerst alle anstehenden Fragen mit den verantwortlichen Lehrkräften direkt. Sollte dies kein Erfolg zeigen, stehen je nach Thema die Verbindungslehrkräfte, Stufenbetreuer, Fachbetreuer usw. zur Verfügung. Gegebenenfalls können Sie sich auch an den Beratungslehrer oder die Schulpsychologin wenden. Erst dann ist es sinnvoll eine Beschwerde an die Schulleitung zu richten.

33. Information der Schule über notwendige Notfallmaßnahmen

Falls Ihr Kind eine gesundheitliche Beeinträchtigung, eine Allergie oder eine andere Besonderheit hat, die in bestimmten Fällen durch geeignete Maßnahmen seitens der Mitschüler oder der anwesenden Lehrkraft positiv beeinflusst werden kann, wäre es hilfreich, entsprechende Informationen im Sekretariat zu sammeln. Wir bitten Sie deshalb darum, uns entsprechende Informationen zukommen zu lassen und die Lehrkräfte auch zu deren Umsetzung zu autorisieren. Sollte sich die Situation Ihres Kindes verändern, bitten wir Sie darum, uns dies ebenfalls mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen und nochmals besten Wünschen für ein erfolgreiches Schuljahr

StD Stefan Niedermeier M.A.

Schulleiter